

Informationsblatt zur Publizität

zu den Bestimmungen über die europäischen und nationalen
Vorschriften der Information und Publizität

im Rahmen der Förderung des Landesprogramms ländlicher
Raum (LPLR) Schleswig-Holstein 2014 bis 2022

Stand: 01.09.2022



Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum - Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Vorbemerkung

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bildet die Grundlage für die Förderung des ländlichen Raums durch die Europäische Union (EU). Er ist eines der Finanzinstrumente der EU zur Erreichung der langfristig strategisch gesetzten Ziele der EU-Politik:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutz und
- ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften einschließlich der Schaffung und der Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Vor diesem Hintergrund fordert die EU von Fördergeldempfängern in Abhängigkeit der Fördersumme bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Informations- und Publizitätsarbeit.

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Einsatz des Logos

Bei aus dem ELER kofinanzierten Vorhaben muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo angebracht werden falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei audiovisuellem Material gilt dies entsprechend. Durch die Aufnahme eines der hier aufgeführten Logos wird dies sichergestellt:

bei einer Förderung durch EU+Bund+Land:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

oder

bei einer Förderung durch EU+Land:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

oder

bei einer Förderung durch EU:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen ist zusätzlich das LEADER-Logo aufzunehmen.



Logos zum Herunterladen sind auf der Internetseite www.eler.schleswig-holstein.de zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben des Gestaltungshandbuchs der Landesdachmarke unter folgendem Link: www.styleguide-sh.de

1.2 Positionierung des Förderlogos beim Einsatz von mehreren Logos

Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Pressemitteilungen usw.) über die vom ELER kofinanzierten Vorhaben enthalten eines der zuvor stehenden Logos. Falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet werden muss oder ein eigenbetriebliches Logo zum Einsatz kommen soll, muss das EU-Logo **auf dem Titelblatt** gut sichtbar angebracht werden.

1.3 Umfang und Inhalte

Schilder, Poster, Tafeln und Websites müssen eine Beschreibung des Projektes / Vorhabens sowie das entsprechende Logo / die entsprechenden Logos enthalten. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

1.4 Belegexemplare über die Durchführung der Informations- und Publizitätspflicht

Zum Nachweis über die Informationsmaßnahmen erhält die Bewilligungsbehörde bei Informations- und Kommunikationsmaterialien jeweils ein Belegexemplar. Für online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial erhält die Bewilligungsbehörde entsprechende Hinweise mit der Angabe des Hyperlinks.

1.5 Kontrolle über die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten

Die Kontrolle über die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Einreichung eines Fotos oder kann ersatzweise im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle / Inaugenscheinnahme bzw. bei Onlinemaßnahmen sowie audiovisuellem Informations- und Kommunikationsmaterial durch einen entsprechenden Hinweis mit der Angabe des Hyperlinks erfolgen.

2. Online-Informationen sowie audiovisuelles Material

Auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht) ist während der Durchführung des Vorhabens unabhängig von der Fördersumme das Vorhaben zu beschreiben.

Im Rahmen von Websites zu fondsgeförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation des ELER, insbesondere für dessen Bedeutung und Reichweite, erforderlich,

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des Fonds zumindest auf der Homepage zu nennen,
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website der Kommission für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2022 zu schaffen (Hyperlink für den ELER https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/rural-development_de und
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website des Ministeriums für Energie- wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) zu den Seiten über das LPLR zu schaffen. (Hyperlink: www.eler.schleswig-holstein.de)

3. Poster oder Erläuterungstafel (für Vorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung)

Das Poster (Mindestgröße A3) oder die Erläuterungstafel enthält den Projektnamen und das Hauptziel und weist auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hin. Das Poster oder die Erläuterungstafel ist für die Öffentlichkeit gut sichtbar zu positionieren. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.

Bei Vorhaben, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden, ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 € auf der Erläuterungstafel ein Hinweis auf die GAK-Förderung aufzunehmen.

4. Hinweisschilder (für Infrastruktur- und Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung)

a) Vorübergehende Hinweisschilder

Während der Durchführung von Infrastruktur- und Bauvorhaben ist an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben ein vorübergehendes Hinweisschild (Mindestgröße A2) anzubringen. Das Schild gibt Aufschluss über den Projektnamen und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

b) Dauernde Hinweisschilder

Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Infrastruktur- oder Bauvorhabens bzw. bei Einkauf eines materiellen Gegenstandes ist an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben vom Begünstigten auf Dauer (das bedeutet mindestens fünf Jahre nach Abschlusszahlung) eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe anzubringen. Das Schild gibt Aufschluss über den Projektnamen und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

5. Druckvorlagen für Poster, Erläuterungstafeln und Hinweisschilder

Hinweis für investive Maßnahmen:

Die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vorgegebenen Druckvorlagen sind **zu verwenden**. Sie können diese unter folgendem Link abrufen:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/publizitaetspflichten.html>

6. Materialempfehlung

Hinweis- und Erläuterungstafeln können bis zu einer Größe von DIN A 2 als Blechschild, Kömacell (Hartschaumplatte) in 5 mm Stärke oder Al-Dibond (Aluminiumverbundplatte) in 3 mm Stärke erstellt werden. Sie sollten UV-beständig sein und mit einem Klarlack versehen werden.

7. Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erläuterungstafeln

Begünstigte können jederzeit für Projekte, deren öffentliche Gesamtausgaben (unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis-, Erläuterungstafeln oder Ähnliches (z. B. Gedenkstein) errichten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union, gegebenenfalls des Bundes und des Landes ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.